

Leitlinien der EIB-Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten

Januar 2024



Europäische
Investitionsbank | Gruppe

Leitlinien der EIB-Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten

Angenommen: November 2020

Überprüft: Januar 2024



Europäische
Investitionsbank | Gruppe

Leitlinien der EIB-Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten

Januar 2024

© Europäische Investitionsbank, 2024.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an publications@eib.org.

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org.

Sie können sich auch an info@eib.org wenden. Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.eib.org/sign-up.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
info@eib.org
www.eib.org
twitter.com/eib
facebook.com/europeaninvestmentbank
youtube.com/eibtheeubank

Gedruckt auf FSC®-Papier.

1 Einleitung

1.1 Zweck, Umfang und Geltungsbereich

Die Europäische Investitionsbank-Gruppe besteht aus der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF). In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Begriff „Einrichtung(en)“ auf die EIB und den EIF.

Die EIB und der EIF messen dem Schutz und der ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten große Bedeutung bei. Das gilt auch für die Daten ihrer Beschäftigten, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB und des EIF, die Beschäftigten, Beauftragten, Auftragnehmer oder Berater sowie die Mitglieder ihrer Leitungsorgane sollten darauf hingewiesen werden, wie wichtig es ist, bei der Verarbeitung und beim Schutz personenbezogener Daten die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Die vorliegenden Leitlinien definieren die allgemeinen Datenschutzgrundsätze der beiden Einrichtungen und werden auf ihren jeweiligen Webseiten veröffentlicht.

Sie gilt für alle Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten und alle Parteien, die diese Daten verarbeiten. Dazu gehören die Beschäftigten der beiden Einrichtungen sowie ihre Auftragnehmer, Lieferanten, Dienstleister, Geschäftspartner und verbundenen Unternehmen ebenso wie Freiwillige und/oder Drittorganisationen.

1.2 Dokumentenverantwortung sowie Pflege und Überprüfung des Dokuments

Die EIB und der EIF sind für die Datenschutzleitlinien und für die Pflege des Dokuments verantwortlich, während die Datenschutzbeauftragten ihre jeweiligen Einrichtungen beraten und anleiten. Die vorliegenden Leitlinien werden von der EIB und dem EIF alle drei Jahre überarbeitet, wenn wesentliche Änderungen eintreten. Das soll die Beständigkeit, Angemessenheit und Effektivität der Leitlinien sicherstellen.

2 Datenschutzkonzept

2.1 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die EIB und der EIF stellen sicher, dass alle personenbezogenen Daten:

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
- b) für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden („Zweckbindung“)
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt verarbeitet werden („Datenminimierung“)
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“)
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“)
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

2.2 Datenschutzregeln und -verfahren

Jede Einrichtung erstellt und pflegt ein Verzeichnis der Regeln/Verfahren für den Schutz personenbezogener Daten.

Dabei legt jede Einrichtung folgende Verfahren fest:

- Verfahren bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen
- Verfahren der Datenschutz-Folgenabschätzung
- Durchführungsvorschriften bezüglich der Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der/des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung^{1,2}

2.3 Rollen und Zuständigkeiten

Jede Einrichtung definiert klare Rollen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten – vor allem für die Datenverantwortlichen und die Auftragsverarbeiter – und weist diese zu.

Sollte die EIB oder der EIF als Auftragsverarbeiter für die jeweils andere Einrichtung fungieren, so ist eine Datenverarbeitungsvereinbarung erforderlich.

Für den Fall, dass EIB und EIF gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich sind, legen die Einrichtungen ihre jeweiligen Zuständigkeiten für die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten in einer besonderen Vereinbarung fest.

Zusätzlich stellt jede Einrichtung sicher, dass die Verantwortlichen für die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzleitlinien Sorge tragen und in der Lage sind, dies nachzuweisen („Rechenschaftspflicht“).

2.4 Datenschutzbeauftragte(r)

Die EIB und der EIF benennen für ihre jeweilige Einrichtung eine/einen offizielle/n Datenschutzbeauftragte/n. Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Personen sind in Einklang mit der Verordnung klar zu definieren und zu dokumentieren. Um die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten zu stärken, stellt jede Einrichtung unter anderem sicher, dass die/der Datenschutzbeauftragte:

- a) ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängende Fragen eingebunden wird
- b) bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Anweisungen zur Ausübung dieser Aufgaben erhält
- c) unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters Bericht erstattet

In Einklang mit der Absichtserklärung zwischen der EIB und dem EIF über die gegenseitige Vertretung der Datenschutzbeauftragten der EIB und des EIF vertreten sich die/der Datenschutzbeauftragte der EIB und des EIF gegenseitig, wenn eine/r von ihnen abwesend oder anderweitig nicht in der Lage ist, ihre/seine Aufgaben zu erfüllen.

¹ [Datenschutzvorschriften zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#)

² [EIF Data Protection Rules implementing Regulation \(EU\) 2018-1725](#)

2.5 Aufzeichnung der Aktivitäten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Jede Einrichtung erstellt und führt ihr eigenes zentrales Register mit Aufzeichnungen über die Aktivitäten der Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter der EIB³ oder des EIF⁴ zur Verarbeitung personenbezogener Daten durchzuführen.

2.6 Behandlung von Datenschutzvorfällen, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Die EIB und der EIF erstellen einen Plan, wie sie effektiv und ordnungsgemäß auf Vorfälle reagieren, die personenbezogene Daten, vor allem Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten betreffen. Darüber hinaus erstellen und führen die Datenschutzbeauftragten der beiden Einrichtungen ein Verzeichnis über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

2.7 Datenschutz-Folgenabschätzung

Birgt eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, so schätzt der Verantwortliche vorab die Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten ab. Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der/des Datenschutzbeauftragten ein. Die Datenschutzbeauftragten der beiden Einrichtungen erstellen und führen ein Verzeichnis über Verfahren, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen.

2.8 Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Schulungen

Jede Einrichtung stellt unter der Anleitung ihrer/s jeweiligen Datenschutzbeauftragten sicher, dass die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Sensibilisierungskampagnen angemessen über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, Anforderungen und gesetzlichen Pflichten im Bereich des Datenschutzes informiert werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Einrichtungen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten mit hohem Risiko beteiligt sind, sind (auf der Grundlage ihres Arbeitsvertrags oder eines anderen rechtsverbindlichen Dokuments) an bestimmte Vertraulichkeitsklauseln gebunden.

2.9 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Jede Einrichtung definiert und implementiert angemessene technische Sicherheitsmaßnahmen, um den Schutz personenbezogener Daten in jeder Phase ihres Lebenszyklus zu gewährleisten. Darunter fallen die Erhebung, die Erfassung, die Aufzeichnung, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, der Abruf, die Abfrage, die Nutzung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, der Abgleich oder die Kombination, die Einschränkung, die Löschung oder die Zerstörung personenbezogener Daten.

³ <https://www.eib.org/de/privacy/dpo-public-register.htm>

⁴ [Data Protection](#)

Leitlinien der EIB-Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten

Januar 2024



Europäische
Investitionsbank | Gruppe

Europäische Investitionsbank
98 -100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
www.eib.org – info@eib.org